

Satzung

Deutsche Steuer-Gewerkschaft (DSTG) Landesverband Bremen e.V.

Stand: 7. Mai 2019

I. Name, Sitz und Zweck

§ 1 Name und Sitz

- (1) Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft (DSTG), Landesverband Bremen, ist der gewerkschaftliche Zusammenschluss des Personals der Finanzverwaltung im Lande Bremen sowie des Personals sonstiger öffentlicher Einrichtungen im Lande Bremen, die Aufgaben der Finanzverwaltung wahrnehmen.
- (2) Der Landesverband hat seinen Sitz in Bremen; er ist in das Vereinsregister einzutragen.

§ 2 Zweck

- (1) Der Landesverband vertritt und fördert die beruflichen, gesellschaftspolitischen, rechtlichen und wirtschaftlichen Interessen seiner Mitglieder. Dabei hat er insbesondere das öffentliche Dienstrecht in zeitgemäßer Anpassung der hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums und das Tarifrecht zu fördern.
- (2) Der Landesverband tritt vorbehaltlos für die freiheitliche demokratische Ordnung im Rahmen der Verfassung ein. Er ist parteipolitisch und religiös unabhängig.
- (3) Die Bearbeitung der Fragen, die die gemeinsamen Interessen der Angehörigen der Finanzverwaltung im Lande Bremen sowie des Personals sonstiger öffentlicher Einrichtungen im Lande Bremen, die Aufgaben der Finanzverwaltung wahrnehmen, betreffen, ist ausschließlich Aufgabe des Landesvorstandes. Er wird hierin von den Ortsverbänden unterstützt.

II. Mitgliedschaft

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Landesverbandes können alle Angehörigen und ehemaligen Angehörigen der Finanzverwaltung sowie der sonstigen öffentlichen Einrichtungen im Lande Bremen, die Aufgaben der Finanzverwaltung wahrnehmen, sowie ihre Hinterbliebenen werden. Ausnahmen sind zulässig.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Landesvorstand im Benehmen mit dem zuständigen Ortsverband. Gegen die Ablehnung ist die Berufung an den Landeshauptvorstand zulässig, der endgültig entscheidet.
- (3) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag der Aufnahme.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tode,
 - b) durch Austritt oder
 - c) durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalendervierteljahres zulässig. Er muss spätestens bis zum letzten Tage des vorhergehenden Kalendervierteljahres dem Landesvorstand schriftlich angezeigt werden.
- (3) Ausgeschlossen werden kann,
 - a) wer gegen den Verbandszweck grob verstößt oder der Satzung oder satzungsgemäß gefassten Beschlüssen nachhaltig zuwiderhandelt,
 - b) wer länger als 3 Monate mit der Zahlung der Beiträge im Rückstand bleibt und trotz zweimaliger Aufforderung durch den Landesvorstand seiner Beitragspflicht nicht genügt,
 - c) wer sich gewerkschaftsschädigend verhält oder sich eine unehrenhafte Handlung zuschulden kommen lässt.
- (4) Über den Ausschluss und die etwaige Niederschlagung rückständiger Beiträge entscheidet der Landesvorstand. Gegen diesen Beschluss ist innerhalb eines Monats die Berufung an den Landeshauptvorstand zulässig. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft.
- (5) Im Falle der Versetzung eines Mitglieds in die Finanzverwaltung eines anderen Landes oder des Bundes kann auf Antrag eine Überweisung an den zuständigen Bezirks- oder Landesverband der DSTG erfolgen.

III. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 5 Rechte der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat Anspruch auf Vertretung und Förderung seiner beruflichen, rechtlichen, wirtschaftlichen und sozialen Angelegenheiten im Rahmen des Verbandszwecks.
- (2) Dem einzelnen Mitglied oder seinem Rechtsnachfolger steht weder während der Mitgliedschaft noch nach ihrem Erlöschen ein Anspruch auf Teilung des Verbandsvermögens oder auf Ausschüttung eines Teiles desselben zu.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

- (1) Durch den Beitritt zum Landesverband erkennt das Mitglied die Satzung als verbindlich an und verpflichtet sich, die Belange des Landesverbandes tatkräftig zu fördern.
- (2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, den satzungsgemäß beschlossenen Beitrag zu zahlen. Der Beitrag wird von dem ersten Tage des Monats ab fällig, der auf den Monat der Aufnahme folgt. Mitglieder, die den Grundwehrdienst oder Zivildienst ableisten, oder die ohne Zahlung von Dienstbezügen beurlaubt sind, werden beitragsfrei gestellt.

IV. Gliederungen des Landesverbandes

§ 7 Ortsverbände

- (1) Der Landesverband gliedert sich in Ortsverbände.
- (2) Ortsverbände werden gebildet bei den Finanzämtern, der obersten Landesbehörde für Finanzen in Bremen und bei ganz oder teilweise zur Finanzverwaltung gehörenden sonstigen öffentlichen Einrichtungen. Mitglieder, die bei anderen Behörden oder den in § 1 Abs. 1 genannten sonstigen öffentlichen Einrichtungen beschäftigt sind und nicht Mitglied eines eigenen Ortsverbandes sind, gehören dem Ortsverband bei der obersten Landesbehörde für Finanzen in Bremen an. Pensionäre und Rentner können sich zu einem Ortsverband zusammenschließen.
- (3) Die Ortsverbände führen mindestens jährlich Mitgliederversammlungen durch. Der Termin ist dem Landesvorstand spätestens eine Woche vorher mitzuteilen. Die Mitgliederversammlung wählt alle vier Jahre den Ortsverbandsvorstand. Erforderliche Nachwahlen zum Vorstand sind auf der nächsten Mitgliederversammlung vorzunehmen. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Entlastung des Ortsverbandsvorstandes.
- (4) Die Kosten der Ortsverbände trägt der Landesverband.
- (5) Die Mitglieder des Landesvorstandes und des Landeshauptvorstandes sind berechtigt, an den Versammlungen der Ortsverbände mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 8 Ortsverbandsvorstand

- (1) Der Ortsverbandsvorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden und mindestens zwei weiteren Mitgliedern. Die Anzahl und die Funktionen bestimmt die Mitgliederversammlung.
- (2) Der Ortsverbandsvorstand hat insbesondere die Aufgaben,
 - a) die Mitgliederversammlung unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung mit einer vierwöchigen Frist schriftlich oder per E-Mail einzuberufen,
 - b) der Mitgliederversammlung und dem Landesvorstand jährlich einen Tätigkeitsbericht vorzulegen,
 - c) einen jährlichen Kassenbericht bis Ende Januar des Folgejahres zu erstellen,
 - d) den Mitgliedern und deren Hinterbliebenen mit Rat und Tat zur Seite zu stehen,
 - e) Mitgliederänderungen dem Landesvorstand zeitnah mitzuteilen.

§ 9 DSTG-Jugend

- (1) Zur Förderung der Jugend- und Nachwuchsarbeit sind Jugendliche in der DSTG-Jugend, Landesverband Bremen, zusammengeschlossen.
- (2) Für die Organisation der DSTG-Jugend und die Durchführung der Jugendarbeit gilt die Satzung der DSTG-Jugend, Landesverband Bremen, die der Zustimmung des Landeshauptvorstandes bedarf.

V. Organe des Landesverbandes

§ 10 Organe

(1) Organe des Landesverbandes sind:

1. der Steuer-Gewerkschaftstag Bremen,
2. der Landeshauptvorstand,
3. der Landesvorstand
4. die Ortsverbandsvorstände
5. die Landesjugendleitung.

(2) Die Mitglieder der Vorstände gemäß § 10 Abs. 1 Nummern 2-5 sind ehrenamtlich tätig. Sie können Auslagenersatz sowie eine pauschale Entschädigung für Zeitversäumnis erhalten.

§ 11 Steuer-Gewerkschaftstag Bremen

- (1) Der Steuer-Gewerkschaftstag Bremen ist das oberste Organ des Landesverbandes. Er besteht aus den erschienenen Mitgliedern.
- (2) Der Steuer-Gewerkschaftstag Bremen ist alle vier Jahre einzuberufen. Die Einladungen sind schriftlich oder per E-Mail mindestens acht Wochen vor Durchführung des Steuer-Gewerkschaftstag Bremen vorzunehmen.

§ 12 Aufgaben des Steuer-Gewerkschaftstag Bremen

Dem Steuer-Gewerkschaftstag Bremen obliegen insbesondere

- a) Entgegennahme des Tätigkeits- und Kassenberichts des Landesvorstandes und des Berichts der Rechnungsprüfer / Rechnungsprüferinnen;
- b) Entlastung des Landesvorstandes;
- c) Wahl des Landesvorstandes mit Ausnahme des/der Landesjugendleiters/Landesjugendleiterin;
- d) Wahl der Delegierten des Landeshauptvorstandes;
- e) Wahl zweier Rechnungsprüfer/Rechnungsprüferinnen;
- f) Festsetzung der Beiträge;
- g) Entscheidung über die Anträge an den Steuer-Gewerkschaftstag Bremen und Fassung von Entschlüssen;
- h) Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Auflösung des Landesverbandes und Verwendung seines Vermögens.

§ 13 Außerordentlicher Steuer-Gewerkschaftstag Bremen

Ein außerordentlicher Steuer-Gewerkschaftstag Bremen ist vom Landesvorstand einzuberufen, wenn ihn

- a) der Landesvorstand oder der Landeshauptvorstand für notwendig hält,
- b) mindestens 10 v.H. der Mitglieder unter Angabe von Gründen schriftlich beantragen.

§ 14 Anträge zum Steuer-Gewerkschaftstag Bremen

- (1) Anträge zum Steuer-Gewerkschaftstag Bremen können der Landesvorstand, der Landeshauptvorstand, die Ortsverbände sowie jedes Mitglied stellen.
- (2) Die Anträge sind spätestens sechs Wochen vor dem Steuer-Gewerkschaftstag Bremen schriftlich oder per E-Mail beim Landesvorstand einzureichen und zu begründen. Anträge der Mitglieder sind über den Ortsverband zu leiten.
- (3) Später eingehende Anträge können nur behandelt werden, wenn der Steuer-Gewerkschaftstag Bremen ihre Dringlichkeit beschließt.
- (4) Anträge auf Auflösung des Landesverbandes oder Änderung der Satzung gelten nicht als dringlich.

§ 15 Leitung des Steuer-Gewerkschaftstag Bremen

- (1) Der Steuer-Gewerkschaftstag Bremen wird von dem/der Vorsitzenden oder im Verhinderungsfalle von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Sind beide verhindert, so wählen die beim Steuer-Gewerkschaftstag Bremen anwesenden Mitglieder des Landesvorstandes den Leiter/die Leiterin.
- (2) Über den Verlauf und die Ergebnisse des Steuer-Gewerkschaftstag Bremen ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Leiter/der Leiterin des Steuer-Gewerkschaftstag Bremen und dem Protokollführer/der Protokollführerin zu unterzeichnen ist.
- (3) Der Steuer-Gewerkschaftstag Bremen gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 16 Landeshauptvorstand

- (1) Im Landeshauptvorstand sollen möglichst alle Personalgruppen und Laufbahnen der Finanzverwaltung vertreten sein.
- (2) Der Landeshauptvorstand besteht aus
 - a) dem Landesvorstand,
 - b) den Vorsitzenden der Ortsverbände oder deren Stellvertreter/innen,
 - c) den Delegierten,
 - d) - ohne Stimmrecht - je einem/einer DSTG-Vertreter/in der Personalräte in der Finanzverwaltung sowie einem/einer DSTG-Vertreter/in im Gesamtpersonalrat,
 - e) - ohne Stimmrecht - einem/einer Vertreter/in des Deutschen Beamtenbundes,
 - f) - ohne Stimmrecht - Einzelmitgliedern, die der Bremischen Bürgerschaft, einem anderen Landesparlament, dem Deutschen Bundestag oder dem Europaparlament angehören.
- (3) Die Zahl der stimmberechtigten Vertreter der Ortsverbände und der Delegierten muss die Zahl der Mitglieder des Landesvorstandes um genau einen übersteigen. Erhöht sich die Zahl der Mitglieder zu Abs. 2 Buchstabe b), darf die in Satz 1 genannte Überschreitung bis zum nächsten Steuer-Gewerkschaftstag mehr als einen betragen.
- (4) Der Landeshauptvorstand tritt bei Bedarf zusammen. Er beschließt über seine Einberufung selbst.
- (5) Der Landeshauptvorstand gibt sich seine Geschäftsordnung selbst.

- (6) Der Landeshauptvorstand beschließt über
- a) organisatorische, beamtenpolitische und tarifrechtliche Fragen von grundsätzlicher Bedeutung,
 - b) alle ihm vom Landesvorstand vorgelegten Angelegenheiten,
 - c) Vergütungen, Tagegelder und Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder der Organe des Landesverbandes,
 - d) Genehmigung des Jahresabschlusses und des Haushaltsplanes,
 - e) Entlastung von Mitgliedern des Landesvorstandes, die vor Ablauf der satzungsgemäßen Amtszeit aus dem Amt scheiden.
- (7) Scheidet ein Mitglied des Landesvorstandes oder ein/e Rechnungsprüfer/in vor Ablauf der satzungsgemäßen Amtszeit aus seinem Amt aus, besetzt der Landeshauptvorstand die vakant gewordene Position durch Wahl für die restliche Amtszeit. Gleiches gilt für die Nachwahl von Delegierten des Landeshauptvorstandes. Diese Regelung gilt nicht für den Landesjugendleiter/die Landesjugendleiterin.
- (8) Über die Sitzungen des Landeshauptvorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Leiter/der Leiterin der Sitzung und dem Protokollführer/der Protokollführerin zu unterzeichnen ist.

§ 17 Landesvorstand

- (1) Der Landesvorstand besteht aus
- a) dem/der Vorsitzenden,
 - b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem/der Schatzmeister/in,
 - d) dem/der Schriftführer/in,
 - e) zwei Beisitzern/Beisitzerinnen,
 - f) einem Mitglied für Tariffragen, das dem Tarifbereich angehören soll,
 - g) dem/der Vertreter/in der DSTG-Jugend - Landesverband Bremen -,
 - h) der Landesfrauenvertreterin oder deren Vertreterin,
 - i) dem/der Seniorenvertreter/in oder dessen/deren Vertreter/in.
- (2) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB wird durch die Landesvorstandsmitglieder zu Abs. 1 Buchstaben a), b) und c) gebildet. Sie vertreten den Verein jeweils einzelvertretungsberechtigt. Ihre persönliche Haftung im Sinne des § 54 BGB ist ausgeschlossen.
- (3) Die Amtszeit des Landesvorstandes beträgt vier Jahre. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
- (4) Der Landesvorstand erledigt die laufenden Angelegenheiten des Landesverbandes. Er gibt sich eine Geschäftsordnung und tritt bei Bedarf zusammen.

§ 18 Rechnungsprüfung

Die vom Steuer-Gewerkschaftstag Bremen für vier Jahre gewählten Rechnungsprüfer/innen, die Mitglieder des Landesverbandes sein müssen, aber nicht dem Landeshauptvorstand angehören dürfen, haben die Jahresrechnung und die gesamte Kassen- und Wirtschaftsführung des Landesvorstandes zu prüfen. Sie haben über das Ergebnis ihrer Prüfung dem Steuer-Gewerkschaftstag Bremen und außerdem jährlich dem Landeshauptvorstand Bericht zu erstatten.

VI. Allgemeine Bestimmungen

§ 19 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 20 Beschlussfähigkeit

- (1) Der Steuer-Gewerkschaftstag Bremen ist bei ordnungsgemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (2) Die Vorstände im Sinne dieser Satzung sind nur beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit des Landeshauptvorstandes ist eine neue Sitzung mit derselben Tagesordnung innerhalb eines Monats einzuberufen. Für die anderen Vorstände gilt eine Wochenfrist. Bei der erneuten Sitzung sind die Vorstände ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig.

§ 21 Wahlen und Abstimmungen

- (1) Wahlen sind geheim durchzuführen, können aber, wenn kein Widerspruch erhoben wird, durch Zuruf erfolgen. Der/die Vorsitzende ist jedoch stets in geheimer Wahl zu wählen.
- (2) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Eine Satzungsänderung bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden jeweils nicht mitgezählt. Bei Wahlen ist bei Stimmgleichheit die Wahl so oft zu wiederholen, bis ein/eine Kandidat/in die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht.

§ 22 Ausschüsse

Für besondere Aufgaben können Ausschüsse gebildet werden, die dem Landesvorstand vorbereitende Arbeiten leisten oder ihm ein Gutachten erstatten.

§ 23 Auflösung des Landesverbandes

- (1) Die Auflösung des Landesverbandes kann nur von einem zu diesem Zweck einberufenen Steuer-Gewerkschaftstag Bremen mit 3/4 Mehrheit beschlossen werden und auch nur dann, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Landesverbandes anwesend ist. Fehlt die letzte Voraussetzung, so ist nach frühestens 6, spätestens aber nach 10 Wochen ein neuer Steuer-Gewerkschaftstag Bremen einzuberufen. Dieser kann die Auflösung mit 3/4 Mehrheit ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschließen. Den Mitgliedern muss die Ladung nebst Tagesordnung mindestens 2 Wochen vor dem Steuer-Gewerkschaftstag Bremen zugestellt werden.
- (2) Der auflösende Steuer-Gewerkschaftstag Bremen wählt den/die Liquidator/in und beschließt über die Verwendung des Verbandsvermögens.